

# Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH

Bei den nachstehend aufgeführten Entgelten (Preisen) handelt es sich um Bruttoendpreise, d. h. einschl. Umsatzsteuer. Die Nettopreise, ohne Umsatzsteuer, sind in Klammern aufgeführt.

## § 1 Wasserpreis / Grundpreis

Der Bezugspreis für das von der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 3.317) und den „Ergänzenden Vertragsbestimmungen“ der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) in der jetzt gültigen Fassung zur Verfügung gestellte Wasser setzt sich wie folgt zusammen:

### 1. Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt:

seit dem 01.01.2024 je cbm **1,93 €** (1,80 €)

Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Soweit durch Übernahmeverträge abweichende Wasserpreise vereinbart wurden, bleibt es bei den vereinbarten Preisen.

### 2. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt seit dem 01.01.2024:

#### a) Wasserzähler

| Zählergröße (MID*) |           | Grundpreis<br>brutto | Grundpreis<br>netto |
|--------------------|-----------|----------------------|---------------------|
| Q3=4               | monatlich | 7,97 €               | ( 7,45 €)           |
| Q3=10              | monatlich | 11,39 €              | (10,64 €)           |
| Q3=16              | monatlich | 14,79 €              | (13,82 €)           |

#### b) Großwasserzähler

| Zählergröße (MID*) |           | Grundpreis<br>brutto | Grundpreis<br>netto |
|--------------------|-----------|----------------------|---------------------|
| Q3=25              | monatlich | 57,07 €              | ( 53,34 €)          |
| Q3=63              | monatlich | 91,22 €              | ( 85,25 €)          |
| Q3=100             | monatlich | 119,56 €             | (111,74 €)          |

## § 2

### Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser mit Zählerschacht

1. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz der WSV oder die Bereitstellung von Bauwasser mit Zählerschacht sind folgende Entgelte zu zahlen:

|    |  |          |            |
|----|--|----------|------------|
| a) | Sicherheitsbetrag **)  | 200,00 € | (200,00 €) |
| b) | Einmalbetrag   | 32,10 €  | (30,00 €)  |
| c) | Miete pro angefangenen Tag                                       | 1,18 €   | (1,10 €)   |
| d) | Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins pro Verzugstag | 1,18 €   | (1,10 €)   |
| e) | Wasserpreis pro entnommenen cbm:<br>seit dem 01.01.2024 je cbm   | 1,93 €   | (1,80 €)   |

## § 3

### Bauanschluss und Bauwasser

1. Beantragt der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Hausanschlusses einen Bauwasseranschluss, so berechnet die WSV die Anschlusskosten bis zu ca. einem Meter auf das Grundstück entsprechend § 5 Abs. 1.

2. Für die Wasserlieferung von Bauwasser für Ein- und Mehrfamilienhäuser bis einschl. 7 Wohneinheiten ohne Wasserzähler erfolgt eine pauschale Abrechnung des Wasserbezugs pro angefangenem Monat in Höhe von

Wasserlieferung pauschal pro Monat **23,00 €** (21,50 €)

3. Für die Wasserlieferung von Bauwasser mit Zählerschacht wird ein Wasserpreis gem. § 2 Abs. 1 e) berechnet.

## § 4

### Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an die Verteilungsanlagen der WSV ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Zuschuss beträgt ab dem 01.01.2016:

- Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes (bis zu einer Nennweite von 40 mm [1 ½ "] **775,75 €** (725,00 €)
- Für den Anschluss eines Gebäudes i. S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbedingungen zur AVBWasserV (bis zu einer Nennweite von 40 mm [1 ½ "] **775,75 €** (725,00 €)
- Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes i. S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV für die eine Nennweite
 

|                             |                    |               |
|-----------------------------|--------------------|---------------|
| von 50 mm erforderlich ist  | <b>2.985,30 €</b>  | (2.790,00 €)  |
| von 80 mm erforderlich ist  | <b>7.087,68 €</b>  | (6.624,00 €)  |
| von 100 mm erforderlich ist | <b>13.723,82 €</b> | (12.826,00 €) |

4. Für Baukostenzuschüsse für den Anschluss eines Grundstückes oder eines Gebäudes i.S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, für die eine Nennweite ab 125 mm erforderlich ist, erfolgt eine gesonderte Regelung.

## § 5 Hausanschlusskosten

- Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Erneuerung, der Wiederanschluss sowie Veränderung auf Kundenwunsch sind der WSV in tatsächlicher Höhe gem. § 10 Abs. 4 S. 1 AVBWasserV zu erstatten. Die WSV rechnet die Kosten als Selbstkosten gem. LSP (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) ab. Sofern Eigenleistungen des Anschlussnehmers zulässig sind, werden diese abgesetzt.
- Die Abrechnungslänge für den Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Sofern bereits ein Bauwasseranschluss bis zur Grundstücksgrenze erstellt wurde, werden bereits geleistete Zahlungen für den Bauwasseranschluss angerechnet, soweit für den Hausanschluss auf den Bauwasseranschluss aufgesetzt werden kann.

## § 6 Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengemeinden sind die Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den in den §§ 4 und 5 genannten Beträgen zu zahlen.

Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung erteilt, zu übernehmen.

## § 7 Leistungsentgelte für den Aus- und Einbau, Prüfung und Reparatur von Wasserzählern

Werden auf Veranlassung des Abnehmers Hauswasserzähler der Größe Q3 4\* / Qn 2,5 bis Q3 16\* / Qn 10 ein oder ausgebaut, so werden

|    |   |          |            |
|----|---|----------|------------|
| a) | für jeden Ausbau  | 52,43 €  | (49,00 €)  |
| b) | für jeden Einbau  | 52,43 €  | (49,00 €)  |
| c) | für den gleichzeitigen Ein- und Ausbau  | 78,65 €  | (73,50 €)  |
| d) | für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung (Zählergröße Q3 4* / Qn 2,5 und Q3 10* / Qn 6) | 159,43 € | (149,00 €) |
| e) | für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung (Zählergröße Q3 16* / Qn 10)                   | 175,48 € | (164,00 €) |
| f) | für die vom Anschlussnehmer zu vertretene Reparatur eines Wasserzählers (z. B. Frostschäden o.ä.)               | 39,48 €  | (36,90 €)  |

abgerechnet.

Für den Ein- und Ausbau und die Prüfung von Großwasserzählern, auf Verlangen des Abnehmers, werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

## § 8 Mahngebühren und sonstige Kosten

|    |   |         |           |
|----|---|---------|-----------|
| 1. | Mahngebühren pro Mahnvorgang **)                                  | 2,50 €  | (2,50 €)  |
| 2. | Fahrtkosten für das Tätigwerden eines Beauftragten der WSV je km  | 0,55 €  | (0,51 €)  |
| 3. | Kosten für die Sperrung eines Anschlusses                         | 52,43 € | (49,00 €) |
| 4. | Kosten für die Öffnung eines Anschlusses                          | 52,43 € | (49,00 €) |
| 5. | Kosten für die Öffnung eines Anschlusses außerhalb der Dienstzeit | 78,65 € | (73,50 €) |

## § 9 Mehrwertsteuer

In den Entgelten gemäß der §§ 1 bis 8 ist die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 29.05.1967 (BGBl. I, S. 545) in der jeweils gültigen Fassung abzuführende Mehrwertsteuer enthalten.

## § 10 Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Preisregelung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Kampers  
Geschäftsführer

\*) MID, Bezeichnung nach der neuen Messgeräte-Richtlinie  
\*\*) Leistungen ohne Mehrwertsteuer